



Pflegesachleistungen nach § 36, SGB XI

§ 36 Pflegesachleistung. (1) ¹ Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). ² Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 genannten Bereichen ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit. (1) ¹ Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. ² ... ³ Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität: ...;
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten: ...;
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: ...;
4. Selbstversorgung: ...;
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
 - a) ...;
 - b) ...;
 - c) ...;
 - d) ...;
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: ...

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Abs. 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

Der **medizinische Dienst Ihrer Krankenkasse** hat Ihren Antrag geprüft und festgestellt, dass Sie die Voraussetzungen der **Pflegebedürftigkeit erfüllen**. Sie haben uns als Ihren Pflegedienst gewählt und wir werden die mit Ihnen **vertraglich vereinbarten Leistungen der Pflegekasse in Rechnung** stellen. Dies jedoch nur bis zu der Höhe, die dem **Höchstbetrag für Sachleistungen** des Ihnen **zuerkannten Pflegegrads** entspricht, derzeit

bei Pflegegrad 2	€ 689,-,
bei Pflegegrad 3	€ 1.298,-,
bei Pflegegrad 4	€ 1.612,-,
bei Pflegegrad 5	€ 1.995,-.

Beträge, die diese **Höchstbeträge überschreiten**, werden Ihnen **persönlich in Rechnung** gestellt.



Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.02.2019

Hinweis: Die Leistungen können abgerechnet werden, wenn die Pflegekraft die Leistung erbringt und/oder eine Hilfestellung gibt und/oder die Kundin beaufsichtigt und/oder anleitet.

Komplex	Inhalt	Preis in €
101	Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, - An-/Ablegen von Körperersatzstücken	2,73
102	Hilfe beim An-/Auskleiden	2,73
103	Teilwaschen	5,46
104	Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege	2,73
105	Rasieren	2,73
106	Kämmen	2,73
107	Hautpflege	2,73
100	Komplexgebühr	19,11

Die **Komplexgebühr** kann abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte, unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung € 2,66, für das Teilwaschen € 5,32 abgerechnet werden.

108	Haar- und/oder Nagelpflege	2,73
Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen von Fingernägeln; keine medizinische und kosmetische Nagelbehandlung.		
109	Zuschlag zu LK 100 - 107 bzw. 103, oder ggf. zur Komplexgebühr LK 100, Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen	8,19
110	Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung	13,65
111	Lagern/Mobilisierung	5,46
1. allgemeine Lagerung/Mobilisierung 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche		
112	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	13,65
1. mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke 2. Hilfe beim Essen und Trinken		
113	Verabreichung von Sondennahrung	4,37
1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystems 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondennahrung 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung		
114	Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung	3,82
115	Stomaversorgung	2,73
Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und/oder Urostoma		



116	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 1. Hilfe beim An-/Auskleiden, im Zusammenhang mit dem Verlassen der Wohnung 2. Hilfe beim Treppensteigen	3,82
117	Begleitung bei Aktivitäten (keine Spaziergänge etc.) 1 mal je Woche abrechenbar	32,76
118	Beheizen der Wohnung 1. Beschaffung/Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen nicht bei Zentralheizung abrechenbar	4,91
119	Kleine Hauswirtschaftliche Versorgung 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 1 mal pro Tag abrechenbar	2,73
120	Große Hauswirtschaftliche Versorgung Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)	je Stunde 24,24 je angef. 5 Minuten 2,02
121	Waschen der Wäsche und der Kleidung 1. Pflege der Wäsche 2. Einräumen der Wäsche pro Woche; bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2 mal pro Woche. Wenn die Wäsche schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch € 2,47 abgerechnet werden.	16,38
122	Einkaufen 1. Erstellen eines Einkaufsplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes 2 mal je Woche; wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.	8,19
123	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	14,74
124	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung	4,91



2. Spülen
3. Reinigung des Arbeitsbereiches

2 mal pro Tag; bei "Essen auf Rädern" 3 mal pro Tag

125 Erstbesuch 49,14

1. Erstellung der Pflegeanamnese
2. Feststellung Hilfebedarf/Ressourcen/Fähigkeiten
3. Feststellung welche Leistungen werden durch Angehörige/andere Personen/ergänzende Dienste erbracht
4. Information über weitere Hilfen
5. Organisation von Pflegehilfsmitteln
6. Abstimmung gewünschter Leistungskomplexe
7. Erstellen eines Kostenvoranschlages, Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse

8. Erstellen eines Pflegeplanes
9. Organisation und Koordination der Pflege

nur abrechenbar bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten

126 Anpassung der Pflegeplanung 10,92

nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)

Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI bis zu 23,00

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1. Beratung | bzw. |
| 2. Hilfestellung | 32,00 |
| 3. Kurzmitteilung | |

Pflegegrad 2 und 3 bis zu € 22,-, Pflegegrad 4 und 5 bis zu € 32,-; darf nicht pauschal abgerechnet werden, sondern nach € 3,50 je angefangener 5 Minuten. Die Anfahrtspauschale ist in dieser Gebühr beinhaltet.

**Stundensatz körperbezogene Pflegemaßnahmen je Stunde 45,96
je angef. 5 Minuten 3,83**

Auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder ihres Betreuers können die körperbezogenen Pflegemaßnahmen auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

**Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI je Stunde 33,12
je angef. 5 Minuten 2,76**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und den bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie



Gemeinschaft für Ambulante Pflege
gemeinnützige GmbH
Neumarkter Straße 80
81673 München

Tel. 089 - 461 47 421
Fax 089 - 461 47 422
www.gap-peklo.de
pflge@gap-peklo.de

3. durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.
... Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder ihrer Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:
Begleitung, z.B. Spaziergänge in der näheren Umgebung, Besuch von Verwandten und Bekannten, Friedhofsbesuch,
Beschäftigung, z.B. Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Einhaltung des Tag-/Nacht-Rhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten,
Beaufsichtigung, z.B. Abwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, Anwesenheit zur emotionalen Sicherung

Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung je Stunde 24,24
je angef. 5 Minuten 2,02

Auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder ihres gesetzlichen Betreuers können die Hilfen bei der Haushaltsführung auch nach Zeitaufwand abgerechnet werden - siehe auch unter LK 120 -.

Die **Fahrtkostenpauschale** ist in keinem Leistungskomplex niedergelegt. Sie beträgt bei ausschließlicher Erbringung von Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung) € 4,52, bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI € 2,26, bei gleichzeitiger Versorgung einer weiteren Person im gleichen Haushalt € 1,13; die Fahrtkostenpauschalen für die Nacht betragen € 6,46 bzw. € 3,23 bzw. € 1,62.